



**Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
gemäß § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)  
Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur Änderung und zum Betrieb der  
220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden  
(Bauleitnummer [Bl.] 4568)  
im Abschnitt zwischen der Umspannanlage Maximiliansau und  
der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg  
Aktenzeichen: 21a-7.110-023-2018**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, erlässt mit Bescheid vom 23.02.2021 auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 43a bis 43i des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – „EnWG“) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 298) sowie aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 4 des Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – „LVwVfG“) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487) in Verbindung mit den §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes („VwVfG“) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), folgenden Planfeststellungsbeschluss:

**I. Planfeststellung**

1. Auf Antrag der Firma Amprion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, zur Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bauleitnummer [Bl.] 4568), Abschnitt Umspannanlage (UA) Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg wird der Plan in Form der 1. Planänderung unter den im Abschnitt III des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Der festgestellte Plan umfasst folgende Maßnahmen:
  - a) Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568) im Abschnitt zwischen den Portalen (P002, P003, P004) der Umspannanlage Maximiliansau und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg durch Spannungsumstellung von 220 kV auf 380 kV für einen Stromkreis (Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 3221/1 und Nr. 3221/2, Gemarkung Maximiliansau; Endpunkt ist Flurstück Nr. 3737/18, Gemarkung Maximiliansau; Länge des Abschnitts: 4 km) sowie
  - b) Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568) durch Neubau und Betrieb eines Freileitungsabzweigs zur Umspannanlage Maximiliansau für zwei 380-kV-Stromkreise und einen selbsttragenden



Erdseillichtwellenleiter zwischen dem geplanten Masten Nr. 1003 der Bl. 4568 und den Portalen P004, P005 und P006 der Umspannanlage Maximiliansau (Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 1438 und Nr. 1439, Gemarkung Hagenbach; Endpunkt ist Flurstück Nr. 3221/1, Gemarkung Maximiliansau; Länge des Abschnitts: 0,65 km, Neubau von zwei Masten).

2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des in der Ziffer I.1 planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist.
3. Das Verfahren schließt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:
  - 3.1 Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 5 und 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus der Umweltstudie von Dezember 2019 (Ordner 2 und 3, Anlage 11 der Planunterlagen) ergeben.
  - 3.2 Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 31 Abs. 1 LWG hinsichtlich der (Neu-)Überspannung des Hagenbacher Altrheins als Gewässer 3. Ordnung aufgrund der Lage im 10 m-Bereich des Gewässers.
  - 3.3. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8 und 9 WHG für das temporäre Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung der Hochspannungsmaste Nr. 1002 und Nr. 1003 sowie die Einleitung des zutagegeförderten Grundwassers in das befestigte Tosbecken des Heißbachschöpfwerkes östlich des Rheinhauptdeiches auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 2 WHG im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Germersheim als der zuständigen unteren Wasserbehörde.

## **II. Kosten**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz [LGebG]). Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **III. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Im Planfeststellungsbeschluss wurden der Vorhabenträgerin Auflagen und Bedingungen auferlegt. Diese stellen den Schutz folgender Belange sicher: Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Geologie, Bergbau und Bodenschutz, Landwirtschaft, Forst, Denkmalpflege, straßen- und verkehrsrechtliche Belange sowie Belange der Flugsicherheit und den Schutz von Anlagen Dritter.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**

**Deinhardpassage 1**

**56068 Koblenz**

**E-Mail-Adresse: [ovg@ovg.jm.rlp.de](mailto:ovg@ovg.jm.rlp.de)**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagfrist (siehe Absatz 1 der Rechtsbehelfsbelehrung) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, wiederhergestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

## V. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss nebst Begründung und die dazugehörigen Planunterlagen für dieses Vorhaben liegen in der Zeit **vom 13.04.2021 bis einschließlich 26.04.2021** bei der Stadtverwaltung Wörth am Rhein und der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach zu jedermanns Einsichtnahme aus:

### **Stadtverwaltung Wörth am Rhein**

Mozartstraße 2  
76744 Wörth am Rhein

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 07271 / 131-617 oder 07271 / 131-618 ist erforderlich.

### **Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach**

Ludwigstraße 20  
76767 Hagenbach

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 07273 / 9410-40 ist erforderlich.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss nebst Begründung und die dazugehörigen Planunterlagen können außerdem unter nachfolgender Adresse im Internet eingesehen werden:

**<https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/netzausbau/>**

(siehe Link unter der Rubrik „Laufende Verfahren“)

oder

**[www.uvp-verbund.de/freitextsuche](http://www.uvp-verbund.de/freitextsuche)**

(siehe Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“)

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Er gilt auch gegenüber denjenigen Vereinigungen als zugestellt, die keine Stellungnahme abgegeben haben. (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

## VI. Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses

Der vollständige Text dieses Planfeststellungsbeschlusses, ohne Planunterlagen, kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegung (Ablauf der Rechtsmittelfrist) von den Betroffenen schriftlich oder in elektronischer Form bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz; E-Mail [poststelle21@sgdnord.rlp.de](mailto:poststelle21@sgdnord.rlp.de) angefordert werden.

Koblenz, den 17.03.2021

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Thomas Gottschling